

Abschrift

I D 230/1943

6

2.7.43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den früheren Eisenflechter  F  aus Warnsdorf (Sudetengau),
- 2.) seine Ehefrau I  F  geborene Kokert aus Kunnersdorf (Sudetengau),

beide zur Zeit in Nürnberg in Untersuchungshaft, wegen fortgesetzten Diebstahls im Rückfalle u. a.

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 2. Juli 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Rohde, Rusche, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revisionen gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg = F ü r t h vom 10. April 1943 werden verworfen; jedem Beschwerdeführer werden die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Revisionen beider Angeklagten sind zwar ohne Einschränkung eingelegt worden; die Revisionsbegründungen ergeben aber, daß sie nur

nur den Strafausspruch des Landgerichts - die Verhängung der Todesstrafe auf Grund des § 1 des Änderungsgesetzes vom 4. September 1941 - bekämpfen wollen, während der Schuldspruch unangefochten geblieben ist. Das Revisionsgericht hat daher den hiernach rechtskräftigen Schuldspruch nicht nachzuprüfen. Überdies könnte gegen diesen Schuldspruch nur insofern ein geringes Bedenken erhoben werden, als nicht ersichtlich ist, weshalb der polizeiliche Meldeschein, den der Ehemann in Hof am 24. Oktober 1939 mit einem falschen Namen unterzeichnet hat (Bl. 59 d. A.), eine öffentliche Urkunde sein soll. Er wird nur als eine Privaturkunde zu erachten sein. Diese Unstimmigkeit tritt aber in dem entscheidenden Teile des angefochtenen Urteils überhaupt nicht hervor und hat offensichtlich auf den Strafausspruch nicht den mindesten Einfluß ausgeübt. Auch die Ausführungen des Verteidigers der Ehefrau F. [ ] in der Hauptverhandlung, die sich mit der Schuldfrage befaßten, könnten nicht durchgreifen, da sie nicht geeignet wären, eine Änderung des Schuldspruchs herbeizuführen, falls dieser in zulässiger Weise von der Revision angefochten wäre.

Auch gegenüber dem Ausspruch der Todesstrafe sind die Revisionsangriffe nicht gerechtfertigt.

Jeder der beiden Angeklagten will weniger aus eigener Schuld als vielmehr in einer gewissen Hörigkeit unter dem bösen Einfluß des anderen Ehegatten gehandelt haben. Demgegenüber ist zunächst darauf zu verweisen, daß beide Angeklagte schon infolge ihrer Abkunft aus unverkennbar asozialen Familien zu strafbaren Handlungen neigten, in dieser Neigung auch durch die Erziehung in ihren Elternhäusern bestärkt wurden und den Weg einer verbrecherischen Lebensführung bereits beschritten hatten, bevor sie sich im Jahre 1927 (U.A.S. 6) als Gefangene in einer Strafanstalt kennen lernten; die „ununterbrochene, nicht mehr abreißende Kette von Verurteilungen“ jedes der beiden Angeklagten (U.A.S. 3 und S. 6) hatte damals unabhängig von dem Einflusse des anderen schon begonnen; und zwar waren damals beide schon mehrfach verurteilt worden, J. [ ] F. [ ] hatte schon im Jahre 1926 die besonders gemeine Tat begangen, daß er eine Mutter durch einen gefälschten Brief mit der unwahren Mitteilung, daß ihr achtjähriger Sohn auf der Jagd erschossen worden sei, aus ihrem Hause lockte und ihre Abwesenheit zum Diebstahl einer goldenen Uhr ausnutzte (U.A.S. 28). Den eingehenden Feststel-

lun=

lungen des Landgerichts über Zahl und Dauer der Strafverbüßungen der Angeklagten ist ferner zu entnehmen, daß die Angeklagten schon durch die Vollstreckung ihrer Strafen oft voneinander getrennt worden sind; aber keiner der beiden Angeklagten, während solcher Trennung von dem Einfluß des anderen befreit, hat die Verbrecherlaufbahn auf eine beachtliche Dauer verlassen. Übermäßige Abhängigkeit voneinander im Sinne einer Hörigkeit kann hiernach für die Art der Lebensführung der Angeklagten nicht entscheidend gewesen sein.

Richtig ist, daß bisher gegen keinen der beiden Angeklagten eine langjährige Freiheitsstrafe festgesetzt und vollstreckt worden ist. Dafür sind ihnen aber immer wieder durch die übergroße Zahl von Verurteilungen und Strafvollstreckungen, mehrfach auch durch Strafen von immerhin empfindlicher Länge, das Verwerfliche und die Folgen ihrer Handlungen vor Augen geführt worden, ohne daß das irgendwelchen erkennbaren Einfluß gehabt hätte.

Es kann auch nicht zu Gunsten der Angeklagten wirken, daß ihr jetzt abgeurteiltes strafbares Verhalten zum Teil noch in die Zeit vor dem Ausbruch des Krieges, zum anderen Teil in die ersten Monate der Kriegszeit fiel; denn die Angeklagten haben sich nicht durch den Kampf der Volksgemeinschaft um ihre Lebensrechte dabei hemmen lassen, ihre verbrecherische Lebensführung fortzusetzen, sondern sie sind daran durch ihre Verhaftung und Gefangenhaltung verhindert worden; den Ausführungen des Landgerichts ist zu entnehmen, daß sie nach der einwandfrei gebildeten Überzeugung des Gerichts ihr Treiben trotz der Kriegsnöte ihres Volkes fortgesetzt haben würden, wenn sie dazu die Gelegenheit gehabt hätten.

Das Landgericht hat den Ausspruch der Todesstrafe auch keineswegs nur darauf gestützt, daß wegen der Behaftung der Angeklagten mit Lues und wegen ihrer Neigungen zu Simulation, Verschlucken von gefährlichen Fremdkörpern und Selbstverstümmelung, ihre Mitgliedschaft in der Volksgemeinschaft „wenig ersprießlich und wünschenswert“ sei und daß J. [ ] F. [ ] vor längerer Zeit auch einmal wegen einer Gewalttätigkeit bestraft werden mußte, sondern es hat ohne Rechtsirrtum auf Grund eingehender tatrichterlicher Erwägungen auf die Todesstrafe gegenüber beiden Angeklagten erkannt, weil der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne hier die Todesstrafe erheischen (UA.S.36); die bezeichneten Neigungen der Angeklagten und die Vorstrafe des Ehemanns wegen

Ge=

Gewalttätigkeit sind in den Urteilsgründen nur besonders aufgeführt, weil sie zu dem an sich schon todeswürdigen Verhalten, das der Anklage zu Grunde liegt, noch hinzutreten.

Soweit die Revision der Frau I  F  bestreiten will, daß diese Angeklagte eine gefährliche Gewohnheitsverbrecherin sei, ist sie offensichtlich unbegründet.

Schließlich kann sich auch nichts zu Gunsten der Angeklagten daraus ergeben, daß sie die festgestellten fortgesetzten strafbaren Handlungen nicht nur im Altreich verübt haben, dessen Gesetze das Landgericht angewendet hat, sondern teilweise auch im Sudetengau und möglicherweise auch in den Alpen- und Donaugauen. Denn wenn sich eine fortgesetzte Straftat räumlich über mehrere Rechtsgebiete des deutschen Reiches erstreckt hat, so ist sie nach dem für den Einzelfall strengsten der in Betracht kommenden Strafgesetze zu beurteilen (RGSt Bd. 75 S. 385, 386). Überdies gelten die hier anzuwendenden strafrechtlichen Bestimmungen des Altreichs schon seit dem 1. März 1939 oder seit ihrem späteren Erlaß auch im Sudetengau (VO über die Einführung des deutschen Strafrechts usw. in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Januar 1939 - RGBI I S. 38-), und der § 20 a StGB sowie die Vorschriften des Änderungsgesetzes vom 4. September 1941 sind nach Maßgabe der DurchfVO vom 24. September 1941 zum Änderungsgesetz (RGBI I S. 581) auch in den Alpen- und Donaugauen eingeführt worden.

Die Revisionen sind hiernach zu verwerfen.

gez.: Schultze

Rensch

Rohde

Rusche

Guth

---